

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 190/2022
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	6	12.05.2022
Haupt- und Finanzausschuss	10	07.06.2022
Rat der Kreisstadt Mettmann		21.06.2022

Zügigkeit der Gesamtschule
 hier: Änderung der Zügigkeit auf sechs ab dem Schuljahr 2023/2024

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	ja
Kosten	23.615 €
Produkt	03.03.08
Haushaltsjahr	2023 ff.
Folgekosten	ja
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Zum Schuljahr 2023/2024 wird die Zügigkeit der Städt. Gesamtschule Mettmann, Borner Weg 5, 40822 Mettmann auf sechs Züge erhöht (§ 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW).

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW ist der Ausbau bestehender Schulen als Änderung einer Schule zu behandeln. Der quantitative Ausbau einer bestehenden Schule wird als Zügigkeitserweiterung oder Zügigkeitserhöhung bezeichnet. Der Schulträger hat damit die Möglichkeit, die im Regelfall zum Zeitpunkt der Errichtung einer Schule festgelegte Schulgröße (§ 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW) aktiv anzupassen.

Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich in der Schulentwicklungsplanung zeigt, dass über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum dauerhaft mit einer Änderung der Anmeldezahlen an einer Schule zu rechnen ist.

Die Städt. Gesamtschule Mettmann wurde vom Rat der Kreisstadt Mettmann am 17.11.2020 mit einer (Mindest-) Vierzügigkeit beschlossen.

Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW stellen die Schulträger sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG NRW in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsverordnung (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) gebildet werden können. Dementsprechend kommt eine Zügigkeitserhöhung nur dann in Betracht, wenn der Schulträger darlegen kann, dass prognostisch für den neuen Zug die Mindestgröße gemäß § 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW, d. h. der untere Bandbreitenwert für die jeweilige Schulform, erreicht wird.

Für das Schuljahr 2021/2022 wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 81 (4) SchulG NRW die Bildung einer Mehrklasse erfolgreich beantragt. Somit befinden sich im laufenden Schuljahr 2021/2022 (grundsätzlich einmalig) fünf Züge auf der Städt. Gesamtschule Mettmann.

Auch für das kommende Schuljahr 2022/2023 wurde –nach dem Ergebnis der Anmeldezahlen aus Februar 2022– eine diesmal zweifache Mehrklassenbildung gem. § 81 (4) SchulG NRW beantragt. Diesem Antrag wurde von der oberen Schulaufsicht ebenfalls zugestimmt, allerdings unter der Auflage, bis Januar 2023 eine formelle Zügigkeitserweiterung auf sechs Züge für die Städt. Gesamtschule Mettmann ab dem Schuljahr 2023/2024 unter Einhaltung des formellen Verfahrens zu beantragen.

Aus dem aktuell erstellten Schülerzahlen-Monitoring (Anlage 1) eines beauftragten Consultingunternehmens, das den Schulentwicklungsplan aus Herbst 2020 aktualisiert, ergibt sich, dass die zukünftigen Schülerzahlen eine dauerhafte Sechszügigkeit der Städt. Gesamtschule Mettmann ermöglichen.

Prognose Städt. Gesamtschule, Borner Weg 5, 40822 Mettmann – gew. DS.

Klasse/ Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
5	153	154	175	198	192	198	204	183	181

Für die Entscheidung über eine schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 81, Abs. 2 SchulG NRW bedarf es eines konkreten, formalen Beschlusses des Schulträgers.

Darüber hinaus müssen der Bezirksregierung Düsseldorf folgende Nachweise über die beabsichtigte Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann vorgelegt werden:

1. Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz, Herstellung des sog. regionalen Konsenses)

Beteiligung Schulausschuss:

Mit dieser Beschlussvorlage wird der zuständige Ausschuss für Schule und Bildung bzgl. der beabsichtigten Zügigkeitserweiterung der Städt. Gesamtschule Mettmann beteiligt bzw. das erforderliche positive Votum erbeten.

Beteiligung Schulkonferenz der Städt. Gesamtschule Mettmann:

Der Beschluss der Schulkonferenz der Städt. Gesamtschule Mettmann liegt der Schulverwaltung vor.

Die Schulkonferenz spricht sich für die Erweiterung auf eine Sechszügigkeit der Städt. Gesamtschule Mettmann aus. Die Stellungnahme liegt als Anlage 2 bei.

Anhörungsschreiben an die benachbarten Schulträger (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) und deren Antwortschreiben, evtl. weiterer Schriftwechsel, Gesprächsprotokolle u. ä.

Die Stadt Mettmann als Schulträger ist verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein könnten. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen.

Zudem ist der Kreis Mettmann im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 SchulG NRW frühzeitig über die Planungen zu unterrichten.

Im März 2022 wurden die benachbarten Schulträger gem. § 80 SchulG NRW im Rahmen einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung beteiligt.

Folgende Schulträger wurden kontaktiert:

1. Ratingen
2. Heiligenhaus
3. Wülfrath
4. Wuppertal
5. Haan
6. Erkrath
7. Düsseldorf
8. Kreis Mettmann

Die eingegangenen Rückläufe enthielten grundsätzlich keine Bedenken zur Zügigkeitserweiterung der Städt. Gesamtschule Mettmann.

Zusätzlich wurde der Kreis Mettmann über die beabsichtigte Erweiterung der Gesamtschule im Hinblick auf seine besonderen Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 SchulG NRW über die Planungen unterrichtet.

Die Antworten der Städte Düsseldorf, Wuppertal und Wülfrath sowie des Berufskollegs des Kreises Mettmann liegen als Anlage 3 (Stellungnahmen Schulträger) bei.

2. Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)

Die Verwaltung hat bei einem Consultingunternehmen ein Kurzgutachten der Schülerzahlenentwicklung beauftragt. Es dient neben der aktuellen Informationsbasis auch als Aktualisierung des Schulentwicklungsplans aus Herbst 2020.

Das Schülerzahlen-Monitoring liegt als Anlage 1 (Kurzgutachten) bei.

Diese Unterlage beantwortet die im Rahmen der Zügigkeitserweiterung notwendigen Fragestellungen der erforderlichen Bedarfe vollständig.

3. Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)

Im Rahmen der Errichtung der Städt. Gesamtschule Mettmann wurde eine anlassbezogene Schulentwicklungsplanung der zuständigen oberen Schulaufsicht vorgelegt. Die Zahlen werden durch das jetzt vorliegende Kurzgutachten (Anlage 1) aktualisiert.

Durch die dort aktuell prognostizierten Schülerzahlen wird der Antrag für eine dauerhafte Zügigkeitserweiterung der Städt. Gesamtschule Mettmann begründet.

Prognose Städt. Gesamtschule, Borner Weg 5, 40822 Mettmann – gew. DS.

Klasse/ Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
5	153	154	175	198	192	198	204	183	181

4. Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme der Finanzverwaltung der Stadt Mettmann)

Die Gesamtkosten für die Erweiterung der Zügigkeit der Städt. Gesamtschule Mettmann auf sechs Züge beziffern sich (als aktuelles Prognosedatum ausweislich der zum Recherchezeitpunkt vorliegenden Informationen) auf insgesamt rund 23.615 €.

Der hier kalkulierte Gesamtaufwand verteilt sich auf die einzelnen Positionen wie folgt:

1	Schulbetriebsausgaben	2.719 €
2	UK Lernmittel	2.513 €

3	Schul-IT	7.477 €
4	Schulmöbel	10.906 €
	Gesamtkosten	23.615 €

Bei der Ansatzermittlung der für die Zügigkeitserweiterung von vier auf sechs im vorliegenden Gebäudeensemble zu beplanenden Aufwände ist Folgendes ergänzend anzumerken:

1. Die lfd. Nrn. 1 und 2 werden jährlich/je Schuljahr zusätzlich anfallen; sie sind grundsätzlich variabel, da sie schülerscharf kalkuliert werden;

2. Die lfd. Nrn. 3 und 4 werden voraussichtlich in den aktuellen Schulbauten nur einmal anfallen; in den Folgejahren werden keine signifikanten Anstiege (aus Anlass der Zügigkeitserhöhung) anfallen;
3. Haus fünf der Gebäulichkeiten wird für die Sechs-Zügigkeit renoviert; der Renovierungsbedarf ist aber unabhängig davon für den Schulbetrieb allgemein sowieso zu bedienen;
4. Die auf dem Schulgelände verorteten Pavillons werden ertüchtigt. Hier werden seit längerem erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt;
5. Alle geplanten Maßnahmen wurden/werden im Rahmen der normalen Mittelanmeldungen haushaltsrechtlich erfasst und so im Haushalt abgebildet.

Weitere Aufwendungen durch bauliche Maßnahmen –gleich über die aktuell bereits durch das Gebäudemanagement geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen hinaus- fallen nach aktuellem Recherchezustand durch die Zügigkeitserweiterung nicht an. Diese wären bei einer Vier-Zügigkeit ebenfalls umgesetzt worden.

Die Finanzierung der Aufwendungen für die Erweiterung der Zügigkeit der Städt. Gesamtschule Mettmann auf sechs-Züge ist nach dem jetzigen Planungsstand gesichert.

Besondere haushaltsrechtliche Erfassungen über die übliche Mittelbewirtschaftung der Unterkonten hinaus sind nicht erforderlich.

Die Sechszügigkeit der Gesamtschule am noch zu bestimmenden endgültigen Standort wird im Rahmen der in Gänze zu beplanenden Baumaßnahme gesichert sein. Daraus erwachsende Mehraufwendungen für zukünftige Haushalte nach Beendigung der Baumaßnahme wie z.B. Abschreibungen und Zinsbelastungen durch Kreditaufnahmen werden im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushaltes zu erwirtschaften sein.

5. Ggf. Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)

Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 SchulG) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

In Mettmann gibt es außer der Städt. Gesamtschule Mettmann noch fünf weiterführende Schulen:

1. Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33, 40822 Mettmann
2. Schule *Im Neanderland*, Goethestr. 34, 40822 Mettmann (Schulträger Kreis Mettmann)
3. Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Str. 13, 40822 Mettmann
4. Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstr. 2-4, 40822 Mettmann
5. Berufskolleg Neanderland, Koenneckestr. 25, 40822 Mettmann (Schulträger Kreis Mettmann)

Die Carl-Fuhlrott-Realschule läuft seit dem Schuljahr 2021/2022 sukzessive aus und findet somit bei der Prüfung der Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft in der Kreisstadt Mettmann im vorliegenden Kontext keine Berücksichtigung.

Sollten Schülerinnen und Schüler weiterhin eine Realschule besuchen wollen, stehen in den Nachbarstädten Ratingen, Heiligenhaus und Erkrath entsprechende Schulen zur Verfügung. Diese können gem. § 80 (3) SchulG NRW künftig zumutbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden.

Die Hauptschule in Mettmann lief in den letzten Jahren aus.

Mettmanner Schülerinnen und Schüler, die zwingend eine Hauptschule besuchen möchten, müssen zu einer anderen Kommune auspendeln. Aktuell pendeln die Hauptschüler zur Carl-Fuhlrott-Hauptschule in Erkrath aus.

In Mettmann gibt es zurzeit drei weiterführende Schulen mit einer Sekundarstufe II zzgl. zur Städt. Gesamtschule Mettmann. Die beiden Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Mettmann haben aktuell eine jeweilige Zügigkeit von vier Zügen.

Laut dem aktuellen Schülerzahlen-Monitoring (Anlage 1) werden die nachfolgenden Schülerzahlen bei den beiden Gymnasien wie folgt prognostiziert:

Prognose Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Str. 13, 40822 Mettmann – gew. DS.

Klasse/ Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
5	85	88	101	112	109	112	114	103	101
Züge:	3	3	4	4	4	4	4	4	4

Prognose Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstr. 2-4, 40822 Mettmann – gew. DS.

Klasse/ Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
5	123	136	149	165	162	166	170	152	149
Züge:	5	5	6	6	6	6	6	6	6

Hinzu kommt das Berufskolleg Neandertal des Kreises Mettmann. Hier wird ebenfalls eine Sekundarstufe II angeboten.

Gemäß § 82 (4) SchulG NRW müssen Gymnasien bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang.

In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich, § 82 (8) SchulG NRW.

Auch diese Schülerzahlen werden bei beiden städtischen Gymnasien in der Sekundarstufe 2 erreicht:

Prognose Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Str. 13, 40822 Mettmann – gew. DS.

Klasse/ Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
11	73	81	74	74	80	86	80	81	94

Prognose Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstr. 2-4, 40822 Mettmann – gew. DS.

Klasse/ Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
11	127	118	145	111	117	130	121	136	148

Somit lässt sich anhand des Schülerzahlen-Monitorings feststellen, dass die beiden Gymnasien nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Bzgl. des benachbarten regionalen Umfelds (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) wird auf Nr. 1 verwiesen.

Unter Heranziehung aller hier dargelegten Rahmenbedingungen ist der Schulbetrieb der Gesamtschule Mettmann in Sechs-Zügigkeit in den aktuellen Räumlichkeiten für die nächsten zwei Schuljahre gesichert und belastbar finanziert.

Der Schulbetrieb ab dem Schuljahr 2025/2026 wird zeitnah in alternativ bereit zu stellenden Temporärräumlichkeiten sicherzustellen sein (Modulbauten, Schulcontainerlösungen, temporäre Alternativstandorte u.ä.).

Gez. Sucic